

SATZUNG

- § 1)** Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins Waldbrunn 1946 e.V.
Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt deshalb die Mitgliedschaft im Sportverein Waldbrunn 1946 e.V. voraus.
- § 2)** Die Tennisabteilung regelt ihre Beiträge sowie ihren Spielbetrieb in einer Beitrags-, Spiel- und Platzordnung. Hierzu ist zu Beginn eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- § 3)** Diese gesonderte Beitrags-, Spiel und Platzordnung wird jährlich neu von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- § 4)** Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem Kassenswart der Tennisabteilung. Diese Beiträge sind nicht zweckgebunden. Überschüssige Gelder der Tennisabteilung stehen nicht für andere Abteilungen des Hauptvereins zur Verfügung.
- § 5)** Der von der Tennisabteilung für jeweils 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der versammelten Mitglieder der Tennisabteilung gewählte Abteilungsleiter ist Mitglied des Ausschusses im Hauptverein.
- § 6)** Für die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung gilt die Satzung des Vereins. Nur anwesende Mitglieder dürfen abstimmen und gewählt werden.
Bei Versammlungen der Tennisabteilung ist immer der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter des Hauptvereins einzuladen. Er ist auch stimmberechtigt.
- § 7) Abteilungsleitung:**

Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. Abteilungsleiter/in
2. Abteilungsleiter/in
- Schriftführer/in
- Kassenswart/in
- Sportwart/in
- Platzwart/in
- Jugendwart/in
- Vergnügungswart/in

Wie die Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen auf die Mitglieder der Abteilungsleitung verteilt werden, bestimmt der 1. Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder der Tennisabteilung mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen (z.B. Betreuung der Wettkampfmannschaften, weitere Organisation im Vergnügungsbereich usw.).

Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann durch Beschluss der Abteilungsleitung ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung dieses Postens beauftragt werden.

Wählbar sind nur Mitglieder der Tennisabteilung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 8) Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben innerhalb der Abteilung können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt und gebildet werden. Ebenfalls ein Beirat, der sich aus erfahrenen Abteilungsmitgliedern zusammensetzt und die Vorstandschaft unterstützt und berät. In allen Ausschüssen hat der 1. Abteilungsleiter Sitz und Stimme.

§ 9) Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung und der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins